

II Allgemeine Grundsätze

1. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
3. Es wird erwartet, dass der Antragstellende eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.
4. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.
5. Es werden nur Teilnehmende aus der Stadt Erkelenz gefördert. Bei Kinder- und Jugendberufshilfen, sowie bei Freizeitmaßnahmen können auch auswärtige Betreuungskräfte gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Erkelenzer Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für auswärtige Mitarbeitende bei entsprechenden Schulungen.
6. Antragsfristen
Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
7. Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:
 - a) Der Zuschuss wird ausschließlich für die beantragte Maßnahme bewilligt.
 - b) Der Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
 - c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
 - d) Die Bewilligung ist unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.
 - e) Der Zuschuss wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn er infolge geringerer Kosten oder nachträglicher anderer Finanzierungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

II Allgemeine Grundsätze

- f) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
 - g) Investitionszuschüsse werden mit einer Zweckbindung mit zeitlicher Angabe bewilligt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
 - h) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
 - i) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung; Voraussetzung ist also der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnahmebeitrages.
 - j) Der Antragstellende hat ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.** Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.
- 9.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien (ausgenommen Leistungen nach Abschnitt VII) werden wie folgt ausgezahlt:
- a)

Bauliche Investitionen	
nach Vergabe des Rohbauauftrages	35 %
nach Abnahme des Rohbaus	35 %
nach Schlussabnahme	25 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	5 %
 - b) Alle sonstigen Maßnahmen
Der Gesamtzuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
Auf Antrag kann der Träger vorab eine Abschlagszahlung erhalten:

nach Anerkennung bzw. Rechtskraft der Bewilligung	75 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	25 %
- 10.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gewährt, wenn der antragstellende freie Träger der Jugendhilfe der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt beigetreten ist. Bis zum **01.01.2018** gilt eine Übergangsfrist für diese Regelung.

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.6 Hilfsmittel

V.6.1 Allgemeines

Gefördert wird die notwendige Anschaffung von Gruppenmaterial, z. B. Beschäftigungs- und Spielmaterial, Werkzeug, Sachbücher für die Gruppe, Fachliteratur für die Gruppenleitung und Mitarbeitende, Fahrt- und Lagergerät, kleine Sportgeräte, Musikanlagen, technische Geräte u. ä.

V.6.2 Höhe der Förderung

Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse:

- a) für nicht vermögenswirksame Beschaffungen bis zu 75 % der Kosten
- b) für vermögenswirksame Beschaffungen bis zu 50 % der Kosten, höchstens aber 1.500,00 €.

Als vermögenswirksame Anschaffungen gelten Gegenstände ab 410 € zuzüglich Mehrwertsteuer, die selbständig nutzungsfähig sind. Auch einzelne Gegenstände im Wert bis zu 410 € zuzüglich Mehrwertsteuer gehören dazu, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über 410 € zuzüglich Mehrwertsteuer liegt.

Für vermögenswirksame Beschaffungen gilt mindestens eine Zweckbindungszeit von 5 Jahren, wenn nicht ausdrücklich in der Bewilligung eine längere Zeit festgelegt wurde. Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes wird für denselben Zweck kein neuer Zuschuss bewilligt.

V.6.3 Verfahren

Der Antrag ist vor der Beschaffung der Hilfsmittel unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Bei Anschaffungen mit einem Volumen von über 350,00 € sind 3 Vergleichsangebote mit dem Antrag einzureichen.

Über die Förderung von vermögenswirksamen Beschaffungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Er kann festlegen, dass eine Förderung nur dann in Betracht kommt, wenn der Einsatz der Gegenstände auf Stadtebene bei verschiedenen Trägern ermöglicht wird.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).